

Gebührentarif Einbürgerungsverfahren

Gebührentarif Einbürgerungsverfahren

Der Gemeinderat Rorschacherberg erlässt gestützt auf Art. 103 der Kantonsverfassung¹ in Verbindung mit Art. 2, 4 und 6 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht² und in Anlehnung an die Verordnung über das St. Galler Bürgerrecht³ folgenden Gebührentarif für das Einbürgerungsverfahren:

- Gegenstand Art. 1
Dieser Tarif regelt die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Rorschacherberg.
- Anwendbarkeit Art. 2
Soweit dieser Tarif keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen.¹
- Gebührensätze Art. 3

GebT-Nr.	Tarifart	Gebühr
50.00.01	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht (Art. 18 Abs. 2 BRG)	Fr. 300.—
	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Einbürgerung <u>im Allgemeinen</u> (Art. 6 ff. BRG)	
50.00.02	♦ Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	Fr. 700.—
50.00.03	♦ Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen, einschliesslich unmündige Kinder)	Fr. 1'600.—
50.00.04	♦ Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete, einschliesslich unmündige Kinder)	Fr. 2'300.—
	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der <u>Besonderen</u> Einbürgerung (Art. 8ter BRG)	
50.00.05	♦ Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	Fr. 500.—
50.00.06	♦ Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	Fr. 1'300.—

¹ Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5

Erhöhung, Reduktion und Unvorhergesehenes	<u>Art. 4</u> Die Gebühren nach Art. 3 dieses Tarifes können bis zum maximalen Betrag gemäss den Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen erhöht oder bis zur Hälfte der Gebühr dieses Tarifes reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.
Rückzahlung	<u>Art. 4a</u> Rückzahlungen bei Ablehnungen durch den Einbürgerungsrat oder bei Rückzug des Gesuchs durch die Gesuchsteller erfolgen wie folgt: <u>Allgemeines Verfahren:</u> • Ablehnung / Rückzug nach Gesuchsprüfung (Auszüge Polizei, Migrationsamt und Verwaltungsstellen) 80% • Rückzug des Gesuchs nach Einbürgerungsgespräch (Ablehnender Entscheid des Einbürgerungsrates) 20% • Rückzug nach öffentlichem Anzeige- und Auflageverfahren 0% Die Berechnung der Rückzahlungsquote erfolgt anteilmässig pro erwachsene Person. Kinder über 12 Jahren gelten als erwachsene Person. <u>Besonderes Verfahren:</u> • Ablehnung / Rückzug nach Gesuchsprüfung (Auszüge Polizei, Migrationsamt und Verwaltungsstellen) 80% • Rückzug nachgeführtem Einbürgerungsgespräch und nach rechtlichem Gehör (auf Empfehlung des Einbürgerungsrates) 50% Die Berechnung der Rückzahlungsquote erfolgt anteilmässig pro erwachsene Person. Kinder über 12 Jahren gelten als erwachsene Person.
Inkasso	<u>Art. 5</u> Der Aktuar / Die Aktuarin des Einbürgerungsrates kann die Gebühren im Voraus per Nachnahme oder per Rechnung einfordern.
Vollzugsbeginn	<u>Art. 6</u> Dieser Gebührentarif tritt am 12. August 2025 in Kraft und ersetzt den Erlass „III. Nachtrag zum Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung; Festlegung der Einbürgerungstaxen ab 1.1.2006“.

Gemeinderat RorschacherbergPatrick Trochsler
GemeindepräsidentNoemi Wehrlin
Gemeinderatsschreiberin